



Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Per E-Mail an

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen 260995

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen : B I 2- 2000.2019-1782

München, 22.12.2022  
Durchwahl: 089 2165-0

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Interesse an den Aktivitäten der Bayerischen Staatskanzlei im Hinblick auf die im Klimaschutzgesetz verankerte Vorbildfunktion der Staatsverwaltung.

Zu dem in Ihrer E-Mail vom 16.10.22 übermittelten Auskunftersuchen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Unter Artikel 3 im Bayerischen Klimaschutzgesetz bekennt sich der Freistaat Bayern zu seiner Vorbildfunktion. Im Rahmen dessen wird mit 2030 das Zieljahr für die Klimaneutralität der bayerischen Staatsverwaltung festgelegt, um damit einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz-Ziele des Bundes zu leisten. Im vergangenen Jahr verkündete Ministerpräsident Dr. Söder, dass die Bayerische Staatsregierung (Ministerien und Staatskanzlei) dieses Ziel bereits 2023 erreichen soll. Im Zuge dessen erarbeitet die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) aktuell ein mehrstufiges Konzept für den Weg zur Klimaneutralität. Hierbei ist es möglich, auf die Erfahrungen des StMUV aufzubauen, welches bereits seit 2018 klimaneutral ist.

./.

Die erste Stufe des LENK-Konzeptes sieht eine Treibhausgasbilanzierung aller Ressorts der Bayerischen Staatsregierung vor. Ein externer Dienstleister soll die Ministerien bei der erstmaligen Erstellung der Treibhausgasbilanz unterstützen.

Zur Erreichung von Klimaneutralität sollen die Ressorts unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung und Reduktion die durch Bilanzierung erfassten, verbleibenden Treibhausgasemissionen an das LfU-LENK melden. Gemäß Art. 4 BayKlimaG kann daraufhin das LfU eine Prüfung, Bewertung und Vermittlung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vornehmen.

Auf Grund der aktuell dynamischen Lage im Emissionshandel werden die Zertifikate nachgelagert an die Bilanzierung erworben. Dies gewährleistet, dass die Emissionen der Bayerischen Staatsregierung auf Basis international anerkannter Kriterien bei der Auswahl der Ausgleichsprojekte treibhausgasneutral gestellt werden.

Der von Ihnen angesprochene Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften ist ein ambitioniertes Gesetzgebungsvorhaben und ein wichtiger Baustein, um der Verantwortung des Freistaates Bayern für den Klimaschutz gerecht zu werden. Der Gesetzentwurf ist durch den Bayerischen Landtag auf seiner Internetseite als LT-Drs. 18/23363 veröffentlicht.

Der Bayerische Landtag stellt auf seiner Internetseite ebenfalls die durch das federführende Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes übermittelten schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zum Abruf bereit, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu dem Gesetzgebungsverfahren eingegangen sind.

Weitergehende Unterlagen können zu dem laufenden Gesetzgebungsverfahren von hier nicht zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere findet Art. 39 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gemäß Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes auf die obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Staatsleitung und der Rechtsetzung keine Anwendung.

Ein Informationsanspruch nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes ist nicht gegeben, weil die Tätigkeit der Bayerischen Staatskanzlei in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren vor dem Hintergrund, dass es sich um die Vorbereitung von Entscheidungen des Ministerrats handelt, nicht von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erfasst ist. Der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes ist nicht eröffnet.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Oberregierungsrat